

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)	155	Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß	166
Gemeinsame Rahmenrichtlinien für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche.....	159	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 27.– 29. Oktober 2014	167
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 1	160	Berufungen in den Probedienst zum 1. Juli 2014	167
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau und der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade.....	162	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014.....	168
Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg.....	162	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	168
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	168
		Literaturhinweise	172
		Berichtigung zum KABI 5/2014	172

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

1210684

Az. 12-40

Düsseldorf, 28. Mai 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. Januar 2014 dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 13. November 2013 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dieses Kirchengesetz durch Beschluss vom 25. April 2014 für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. April 2014 in Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie bekannt.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)

Vom 13. November 2013

(ABI. EKD 2013, S. 420)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Grundsätzliche Bestimmungen

- § 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen
- § 3 Konsensprinzip
- § 4 Verbindlichkeit
- § 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Abschnitt III

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

- § 6 Parität
- § 7 Verfahren
- § 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 9 Vertretung der Dienstgeber
- § 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- § 11 Freistellung, Kündigungsschutz
- § 12 Ausstattung und Kosten

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

- § 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen
- § 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

- § 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten
- § 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
- § 17 Rechtsschutz
- § 18 Übergangsregelung (Inkrafttreten)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

**Abschnitt I
Geltungsbereich****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
- c) der Gliedkirchen,
- d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,
- e) der diakonischen Landesverbände sowie
- f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.

(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

**Abschnitt II
Grundsätzliche Bestimmungen****§ 2
Partnerschaftliche Festlegung
der Arbeitsbedingungen**

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

**§ 3
Konsensprinzip**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

**§ 4
Verbindlichkeit**

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.

**§ 5
Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung**

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

**Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch
Arbeitsrechtliche Kommissionen****§ 6
Parität**

Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).

§ 7 Verfahren

(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

§ 8 Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.

(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und

Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9 Vertretung der Dienstgeber

(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.

(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

§ 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie

mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die auf Grund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

§ 17

Rechtsschutz

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengesicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

**Gemeinsame Rahmenrichtlinien
für die Fortbildung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche und
der Evangelisch-reformierten Kirche**

1211586 Az. 11-45-2

Düsseldorf, 14. März 2014

Die Kirchenleitung hat in Ihrer Sitzung vom 14. März 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinsamen Rahmenrichtlinien für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche werden zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wird der Beschluss über das Pastoralkolleg vom 17. November 1950 (Rechtssammlung 708) außer Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir die Gemeinsamen Rahmenrichtlinien bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Gemeinsame Rahmenrichtlinien
für die Fortbildung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche und
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Richtlinien wurden konzipiert auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Landeskirchen und der jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

1. Grundsätze, Zweck und Inhalt pastoraler Fortbildung

Fortbildung dient dem Auftrag der Kirche, alle ihre Mitglieder zum Dienst zu befähigen und auszustatten – im Sinne der beispielsweise im Epheserbrief beschriebenen „Zurüstung der Heiligen“ (Eph 4,12). Pfarrerinnen und Pfarrer sollen durch Fortbildung, Zeit und Raum zur Vertiefung ihres geistlichen Lebens, zur Reflexion ihrer beruflichen Praxis und Handwerkszeug für ihre Arbeit

bekommen. Durch die Verbindung dieser Anliegen wird Fortbildung in einem hohen Maß als Gewinn, Motivation und Wertschätzung erfahren.

Regelmäßige Fortbildung ist Dienst an Kirche und Gemeinde und gehört zu den Dienstpflichten von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Auch Supervision ist Fortbildung. Sie unterstützt und sichert die berufliche und damit verbundene persönliche Reflexion und hilft zur Rollenklärung.

Fortbildung im kirchlichen Bereich hat neben den fachlichen und personalen auch geistliche Aspekte des Lernens im Blick. Sie fördert die persönliche Entwicklung, bietet den aktuellen Stand des Wissens oder der Kenntnisse und macht spirituelle Angebote. Weil die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen untrennbar zusammengehören, verbindet die Fortbildung von Pfarrerrinnen und Pfarrern geistliches, fachliches und personales Lernen sowie Beratung prozesshaft miteinander.

Ziele solcher integrierter Bildungsprozesse:

- Kompetenzen entwickeln

Die Kirche ist eine Auftragsgemeinschaft. Weil sich die Bedingungen ständig wandeln, unter denen sie ihren Auftrag wahrnimmt, befähigt sie ihre Mitarbeitenden, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Kirchliche Fortbildung bietet deshalb Angebote für lebenslanges und differenziertes Lernen der Menschen im kirchlichen Dienst.

- Die Person stärken

Die Kirche ist eine Dienstgemeinschaft. Sie gibt Raum und Gelegenheit zur Stärkung der persönlichen Gaben und Fähigkeiten und zur gemeinsamen Rekreation. Kirchliche Fortbildung ermöglicht fachliche, persönliche und spirituelle Begleitung und Entwicklung der Menschen im kirchlichen Dienst.

- Identität bilden

Die Kirche ist eine Glaubens- und Überzeugungsgemeinschaft. Sie ist darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeitenden ihren Dienst gerne, mit Überzeugung und überzeugend tun. Fortbildung ermöglicht, die Identifikation mit der eigenen Kirche in ökumenischer Weite zu vertiefen und kritische Loyalität auszuprägen. Pfarrerrinnen und Pfarrer bedürfen um ihrer eigenen Identität willen auch kritischer Infragestellung und ehrlicher Selbstreflexion. Dafür ist es notwendig, sich gelegentlich außerhalb des gewohnten Arbeitszusammenhanges zu begeben und die eigene berufliche Praxis und das Selbstverständnis aus einer gewissen Distanz zu reflektieren. Dafür sind Fortbildungen, die in aller Regel an einem anderen Ort stattfinden, ideal.

2. Formen der Fortbildung

Fortbildung vollzieht sich in eintägigen, mehrtägigen oder mehrwöchigen Veranstaltungsformen. Besonders bewährt haben sich Pastoralkollegs von fünftägiger Dauer (Montag bis Freitag). Ökumenische Studienreisen haben in der Regel eine Dauer von bis zu 14 Tagen. Die Langzeitfortbildungen umfassen sechs bis acht Wochen, die sich über z.T. mehrere Jahre verteilen (z.B. Geistliche Begleitung, KSA, Spirituelles Gemeindemanagement). Das Kontaktstudium bietet die Möglichkeit, ein Semester in eigener Verantwortung an einer Theologischen Fakultät oder einer kirchlichen Hochschule zu studieren.

3. Verpflichtung zur Fortbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Während der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen sind Pfarrerinnen und Pfarrer von sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen nach Ablauf der ersten fünf Dienstjahre (siehe FeaRi) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mindestens fünf Tage an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie können bis zu vierzehn Tagen im Kalenderjahr an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung beantragen Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen mit einer Vertretungsregelung bei der für sie zuständigen Stelle. Die Genehmigung einer Fortbildung, welche die Dauer von vierzehn Kalendertagen im Jahr nicht überschreitet, ist zu erteilen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Überschreitet die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen insgesamt eine Dauer von vierzehn Tagen pro Kalenderjahr, greifen Verfahren, die die beteiligten Kirchen für ihren Bereich gesondert regeln.¹ Fortbildungsplanung soll verbindlicher Gesprächsgegenstand der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche sein.

4. Fortbildungsträger

Die Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrerinnen und Pfarrer werden vornehmlich durch das Gemeinsame Pastorkolleg in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche durchgeführt. Die Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastorkollegs sowie der Fortbildungseinrichtungen der EKD oder VELKD sind grundsätzlich anerkannte Fortbildungsveranstaltungen. Maßnahmen anderer Veranstalter können nach erfolgter Prüfung durch die jeweiligen Landeskirchen anerkannt werden.

5. Kostenbeteiligung

Für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastorkollegs können Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die Höhe wird von der Dezernatskonferenz des Gemeinsamen Pastorkollegs festgesetzt.

Über Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheiden die jeweiligen Landeskirchen.

6. Aufnahme von Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungen in die Personalakten

Die Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mehr als eintägiger Dauer sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, eine Teilnahmebescheinigung für die Personalakte einzureichen.

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 1

1207359

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 26. Mai 2014

Die Haushaltsrichtlinien werden ab sofort in zwei Teilen veröffentlicht und verschickt. Der jetzt vorliegende 1. Teil befasst sich mit den Personalkosten, Krankheitsbeihilfen, Schuldendienst etc. Im 2. Teil werden wir die Daten zum geschätzten Kirchensteueraufkommen 2014 und 2015 und den Umlagen für das Jahr 2015 sowie Daten zur Finanzplanung und zum Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte veröffentlichen. Dies wird im September 2014 nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Finanzausschuss und der Kirchenleitung geschehen.

1. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2015 bitten wir für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten sowie für die Angestellten mit Personalkostensteigerungen in Höhe von 2,5% zu rechnen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 13% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 55% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 13% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 62% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Weiterhin ist gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung der Zuschlag zur versorgungsbezogenen Komponente des Versorgungskassenbeitrages an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zum 1. Juli eines jeden Jahres abzuführen. Dieser beträgt im Jahre 2015 1,0% der Ist-Ausgaben für die Besoldung des Jahres 2013. Dieser wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Landeskirchenamt abgeführt. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten muss dies durch die jeweiligen Dienstherrn geschehen.

2. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an das bbz GmbH, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030.

¹ Die Teilnahme an Fortbildung geschieht in überwiegend dienstlichem Interesse. Für die Teilnahme an Fortbildungen finden die Regelungen über den Sonderurlaub entsprechend Anwendung, die Dienstbezüge werden belassen. Unfälle während einer Fortbildungsmaßnahme werden nach den Grundsätzen behandelt, die für Unfälle während des Dienstes gelten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. Seite 122) weisen wir hin.

Dieser Pauschalbetrag ist jährlich zum 1. Juli an das Landeskirchenamt zu überweisen mit dem Vermerk „451300/61020003 Beihilfepauschale Kgm./Kkr./Verw.-Amt“. Bitte benutzen Sie folgendes Konto: DE42 3506 0190 1010 1770 37.

3. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

4. Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung (Anlage 2 zur KF-VO) zu planen. Sollte über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrages aus dem Vorjahr noch nicht im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden worden sein, so kann dies in die Planung der Ergebnisverwendung mit einbezogen werden.

Soweit Pflichtrücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind oder noch nicht in vorgeschriebener Höhe haben gebildet werden können, sind sie nach Möglichkeit aufzufüllen. Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung ausreichender freier Rücklagen geachtet werden.

Generell ist zu prüfen, ob die Finanzdeckung für die Bildung von Rücklagen ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zunächst die freiwilligen Rücklagen zu schmälern.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABl. 1999, Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABl. Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABl. 2001, Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABl. 2007, Seite 2).

Die Landessynode 2014 hat mit Beschluss 69 Ziffer 5 einen Anlageausschuss gebildet, der im Auftrag der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Funktion wahrnimmt:

- Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio des Landeskirchenamtes im Sinne der

Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,

- Abgabe von Stellungnahmen auf Antrag von Gemeinden und Kirchenkreisen entsprechend § 47 Abs. 2 KF-VO unter Ausschluss der Haftung für Risiken aus solchen Anlagen.

Der Anlageausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon drei Mitglieder der fondsbezogenen Anlageausschüsse des Landeskirchenamtes und vier Mitglieder, die durch den Ständigen Finanzausschuss benannt werden.

5. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 50 Abs. 1 KF-VO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 79 Abs. 1 KF-VO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf ergeben, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 81 KF-VO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflanzsätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Neben den in § 51 Abs. 3 KF-VO sind dies: der Haushaltsbeschluss, die Ergebnisplanung, die Anlage zur Kapitalflussplanung, der Rücklagenspiegel, der Verbindlichkeitenspiegel und die Bilanz. Ergebnis- und Kapitalflussplanung müssen den Zeitraum der mittelfristigen Planung umfassen (fortgeschrieben bis Planjahr +3).

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie eG Dortmund – KD-Bank – angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die kirchlichen Körperschaften bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 52 KF-VO sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

6. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 14 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringendsten Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubavorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

7. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Bei dem Abschluss von entsprechenden Verträgen sind die Musterverträge der EKD zugrunde zu legen. Des Weiteren könnten auch die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfe geben.

8. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen im Rahmen der Anlagerichtlinien angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank – Dortmund hin.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau und der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dahlerau und die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade, Kirchenkreis Lennep, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2014

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg

Präambel

Im Evangelium von Jesus Christus sagt Gott seine Liebe allen Menschen zu. Gott begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Menschen erfahren seine Zuwendung in ihren Begabungen und bei der Entfaltung ihrer Möglichkeiten ebenso wie in seelischer Bedrängnis und angesichts sozialer Ungerechtigkeit.

Das Evangelium von Jesus Christus ermutigt Menschen, für das Wohlergehen aller, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten, die Ursachen von Not und Ungerechtigkeit zu benennen und zu beseitigen, Menschen aufzurichten und zu begleiten, das Leben zu fördern und ihm zu dienen.

Im Vertrauen auf diesen Zuspruch und im Gehorsam gegenüber dem Anspruch des Evangeliums trägt evangelische Bildungsarbeit gemeinsam mit der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie der Evangelischen Kirche in besonderer Weise Verantwortung für Familien und deren Kinder. Evangelische Bildungsarbeit initiiert und begleitet Lernprozesse. Im Dialog mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden Lernwege gesucht und beschritten, um in einer komplexen Welt Orientierung und Sinn zu finden.

Auf dieser Grundlage gibt die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gemäß Art. 112 Abs. 1 KO dem Evangelischen Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg die folgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Träger

- (1) Das Werk führt die Bezeichnung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg.
- (2) Der Sitz des Werkes ist Duisburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Träger ist der Evangelische Kirchenkreis Duisburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Das Werk dient Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Nationalität und unterschiedlichen Glaubens in praktischer Ausübung des kirchlichen Auftrags zur christlichen Erziehung und Bildung und zur Diakonie (Art. 1 Abs. 4 KO).
- (2) Unter dieser Voraussetzung nimmt das Werk als anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland sowie als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß der

Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen Aufgaben der Bildung und der Jugendhilfe wahr.

- (3) Das Werk verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch.
- a) Bildung für Familien im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) Betrieb von Einrichtungen des Offenen Ganztags in unterschiedlichen Schultypen gemäß der geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - d) fachliche Beratung von Kindertageseinrichtungen und deren Trägern,
 - e) Projekte für Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die der Förderung von Erziehung und Bildung, der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, der religiösen Bildung, dem Dialog der Religionen, der Förderung von Integration und Zusammenleben in der Bevölkerung sowie der Überwindung von sozialen Notsituationen dienen,
 - f) Förderung der frühkindlichen Entwicklung, z.B. durch Sprachfördermaßnahmen,
 - g) Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Gemeinden und Werken im Bereich des Kirchenkreises Duisburg sowie ehrenamtlichen Kräften, Eltern und Trägervertreterinnen und -vertretern.

§ 3 Beteiligte

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg und die zu ihm gehörenden Evangelischen Kirchengemeinden wirken im Evangelischen Bildungswerk unbeschadet der durch Kirchenordnung und Satzungen begründeten Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Das Werk bietet evangelischen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbänden, den diakonischen Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsform sowie Einrichtungen der Elementarpädagogik, Schulen und anderen Bildungsträgern Zusammenarbeit an; das Werk beteiligt seine Kooperationspartnerinnen und -partner sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seiner Angebote und Maßnahmen im Rahmen entsprechender Vereinbarungen an der Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben.
- (3) Die vom Werk selbst betriebenen Einrichtungen arbeiten jeweils nach einer Konzeption, welche die religionspädagogischen und sozialdiakonischen Aufgaben der Einrichtung gemäß dem Leitbild des Kirchenkreises Duisburg und im Rahmen der Konzeption der jeweiligen Ortsgemeinde darstellt.
- (4) Die Kirchengemeinden haben das Recht und die Pflicht, Einrichtungen des Werkes, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegen, durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer begleiten zu lassen.
- (5) Das Werk kann nach Maßgabe der dazu erforderlichen Verträge (z.B. Betriebsübertragungsvertrag, Nutzungsüberlassungsvertrag) Träger von Einrichtungen werden, die bislang von evangelischen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbänden getragen wurden.

(6) Das Werk kann nach Maßgabe besonderer Verträge (z.B. Kooperationsvereinbarungen) auch Träger von Einrichtungen werden, die bislang von privatrechtlichen gemeinnützigen Trägern getragen wurden, sofern letztere Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sind; für solche Träger gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

- (1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg – und damit das Werk – ist über seine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. an den Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen und gehört dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an. Die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen werden anerkannt.

§ 5 Rechtsbeziehungen zu anderen Einrichtungen

- (1) Das Werk ist Mitglied im Evangelischen Familienbildungswerk Rheinland, in der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke sowie im Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.
- (2) Das Werk kann sich im Rahmen der kirchlichen Vorschriften und Zustimmungsvorbehalte an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften beteiligen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Das Werk ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburger Gemeinden und des Evangelischen Kindergartenwerkes im Kirchenkreis Duisburg.
- (2) Das Werk tritt mit seiner Gründung unmittelbar in sämtliche Rechte und Pflichten des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburger Gemeinden gemäß dessen Satzung vom 20. Juni 2007 sowie des Evangelischen Kindergartenwerkes im Kirchenkreis Duisburg gemäß dessen Satzung vom 22. Mai 2011 ein; das Werk übernimmt zum Stichtag der Auflösung des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburger Gemeinden dessen sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen; das Nähere regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung.
- (3) Das Werk übernimmt zum Stichtag der Auflösung des Evangelischen Kindergartenwerkes im Kirchenkreis Duisburg dessen sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen; die übertragenen Vermögenswerte dürfen ausschließlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Zweckbindung für den Betrieb der vom Kindergartenwerk auf das Evangelische Bil-

dungswerk übertragenen Kindertageseinrichtungen verwendet werden; das Nähere regelt eine gesondert zu treffende Überleitungsvereinbarung.

§ 7 Rechtsform, Organe, Verfahrensweisen

(1) Das Werk ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gemäß Art. 95 Abs. 2 KO. Es wird gemäß § 43 KF-VO als Sondervermögen im Vermögen des Kirchenkreises geführt. Es ist eine eigenständige Dienststelle gemäß § 3 Abs. (2) MVG.EKD.

(2) Organe des Werkes sind:

- a) der Fachausschuss zur Leitung des Werkes und
- b) die Geschäftsführung zur Führung der laufenden Geschäfte.

(3) Rechte und Pflichten der Leitungsorgane des Kirchenkreises sowie der Organe der gemäß § 3 beteiligten Kirchengemeinden und Träger bleiben ansonsten unberührt.

(4) Für die Sitzungen der Organe des Werkes gelten die Bestimmungen von Art. 27 KO in Verbindung mit dem Verfahrensgesetz entsprechend, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynode sind folgende Zuständigkeiten vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushaltes und der Kapitalflussplanung einschließlich der Stellenübersicht und einer dreijährigen Finanzplanung,
- b) Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss,
- c) Änderungen dieser Satzung,
- d) Auflösung des Werkes.

(2) Dem Kreissynodalvorstand sind ausdrücklich folgende Zuständigkeiten zur Leitung des Werkes vorbehalten:

- a) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
- c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- d) Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen, die gemäß § 3 von neuen beteiligten Kirchengemeinden und Trägern übertragen werden; sofern dadurch die Aufstellung eines neuen Haushaltes erforderlich wird, ist diese Entscheidung der Kreissynode vorbehalten,
- e) Höhergruppierung von Mitarbeitenden.

(3) Das Vorschlagsrecht liegt jeweils beim Fachausschuss. Sofern der Kreissynodalvorstand dem Vorschlag nicht folgt, soll er nach Möglichkeit einen Konsens mit dem Fachausschuss herbeiführen.

(4) Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes gemäß Art 114 KO werden durch diese Satzung unbeschadet der Gesamtleitung von Kreissynode und Kreissynodalvorstand gemäß Art. 98 Abs. 3 KO i.V.m. Art. 16 Abs. 3 KO auf den Fachausschuss und auf die Geschäftsführung übertragen. Übertragene Rechte können vom Kreissynodalvorstand sowohl gegenüber dem Fachausschuss als auch gegenüber der Geschäftsführung zurückgeholt werden.

§ 9 Fachausschuss

(1) Zur Leitung des Werkes wird ein Fachausschuss gemäß Art. 109 KO gebildet. Er besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern; davon sollen

- a) zwei Mitglieder dem Kreissynodalvorstand angehören,
- b) je ein Mitglied dem Kirchensteuerverteilungsausschuss, dem kreiskirchlichen Finanzausschuss, dem kreiskirchlichen Bauausschuss, dem Fachausschuss Erziehung und Bildung, dem Fachausschuss Islamarbeit, Integration und Migration, dem Fachausschuss Diakonie und der Jugenddelegiertenkonferenz des Kirchenkreises angehören,
- c) zwei weitere Mitglieder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden sein.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses und deren personenbezogene Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweils entsendenden Gremien von der Kreissynode berufen.

(4) Bei der Berufung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Mandate zwischen Frauen und Männern geachtet werden.

(5) Aus dem Kreis der ordentlichen Fachausschussmitglieder wählt die Kreissynode die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung.

(6) Der Fachausschuss kann bei Bedarf sachkundige Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(7) In den Fachausschuss sollen die Geschäftsführungen des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises, des Diakonischen Werkes Duisburg und des Evangelischen Bildungswerkes mit beratender Stimme berufen werden.

(8) Der Fachausschuss tritt auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden jederzeit bei Bedarf, in der Regel jedoch sechsmal im Jahr zusammen. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 KO gilt entsprechend.

(9) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter soll mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sein.

(10) Der Fachausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(11) Vor Schließung einer Einrichtung ist der Kirchengemeinde oder dem Träger, die oder der die Einrichtung in das Werk oder seine Rechtsvorgänger eingebracht hat, die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung wieder in eigene Verantwortung zurückzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Fachausschusses

(1) Aufgabe des Fachausschusses ist insbesondere die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung.

(2) Außerdem gehören zu den Aufgaben des Fachausschusses:

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Werkes,
- b) Beratung und Beschlussvorschlag zur Trägerschaft weiterer Einrichtungen, die von neuen, sich gemäß § 3 beteiligenden Kirchengemeinden oder Trägern eingebracht werden,

- c) Beratung und Beschlussvorschlag zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten Haushalt und der Kapitalflussplanung einschließlich der Stellenübersicht sowie einer dreijährigen Finanzplanung,
- d) Beratung und Beschlussvorschlag zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten geprüften Jahresabschluss,
- e) Vorschlag an den Kreissynodalvorstand zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- g) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die mit einer Änderung der Betriebslaubnis der vom Werk betriebenen Einrichtungen verbunden sind,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Angebotsstruktur, Errichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen, in der Regel auf Grundlage der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der Jugendhilfe; sofern damit Veränderungen des Haushaltsplans des Werkes verbunden sind, ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich.

Bei Beschlüssen zu Abs. 2 Buchstaben h) und i) ist das Leitungsorgan der jeweils beteiligten Kirchengemeinde bzw. des beteiligten Trägers vorher anzuhören.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Kreissynodalvorstand bestellt auf Vorschlag des Fachausschusses für das Werk eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, sind zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zur erforderlichen Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt. Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann jeder Geschäftsführerin bzw. jedem Geschäftsführer im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie bzw. er das Werk allein.
- (3) Der Fachausschuss kann sich darüber hinaus durch Beschluss die vorherige Zustimmung im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einer Person, kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der staatlichen und der kirchlichen Gesetze, der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes, der Beschlüsse des Fachausschusses sowie dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht für die Auswahl, Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden des Werkes zuständig. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge o.Ä.
- (4) Vor Einstellung, Kündigung oder Übertragung von Einrichtungsleitungen hat die Geschäftsführung das Leitungsorgan der gemäß § 3 beteiligten Kirchengemeinde bzw. des beteiligten Trägers anzuhören.

(5) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Werkes.

(6) Die Geschäftsführung legt die Pflichten und Befugnisse der Fachbereiche und Einrichtungen des Werkes in einem Geschäftsverteilungsplan fest, den der Fachausschuss zur Kenntnis nimmt. Die Regelung der Abwesenheitsvertretung gemäß § 11 Abs. 3 ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 13 Mitarbeitende

- (1) Die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im Evangelischen Familienbildungswerk Duisburger Gemeinden und im Evangelischen Kindergartenwerk des Kirchenkreises Duisburg werden innerhalb des Kirchenkreises Duisburg in das Evangelische Bildungswerk überführt.
- (2) Dies gilt auch für die Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese über den 31. Juli 2014 hinaus wirksam sind.
- (3) Die Geschäftsführung, die Fachbereichs- und die Einrichtungsleitungen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.
- (4) Die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, andernfalls sollen sie in der Regel einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist.
- (5) Gehören nicht leitende Mitarbeitende in besonders begründeten Ausnahmefällen keiner christlichen Kirche an, so müssen sie den Auftrag des Werkes und das evangelische Bekenntnis achten.

§ 14 Finanzausstattung, Wirtschaftsführung und Verwaltung

- (1) Das Werk arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken.
- (2) Die Deckung der Ausgaben bzw. Aufwendungen erfolgt durch:
 - a) eigene Einnahmen bzw. Erträge des Werkes (Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Zuwendungen und Zuschüsse Dritter, Dienstleistungsentgelte),
 - b) Sammlungen und Spenden,
 - c) Zuschüsse des Kirchensteuerverteilungsausschusses im Kirchenkreis Duisburg.
- (3) Haushaltsmittel des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg dürfen zum Ausgleich des Haushaltes der vom Werk getragenen Kindertageseinrichtungen nicht eingesetzt werden.
- (4) Mittel gemäß Abs. 2 Buchstabe c) (Kirchensteuerverteilungsausschuss) werden von den gemäß § 3 beteiligten evangelischen Kirchengemeinden an das Werk abgetreten. Träger gemäß § 3 Abs. 6 verpflichten sich, die Kosten der von ihnen in das Werk eingebrachten Einrichtungen an das Werk zu zahlen.
- (5) Sollte durch den Beschluss eines Organs einer beteiligten Kirchengemeinde oder eines beteiligten Trägers gemäß § 3 eine finanzielle Belastung des Werkes eintreten, die ansonsten nicht eingetreten wäre, hat das Werk gegenüber dem Verursacher einen Erstattungsanspruch.
- (6) Die Verwaltung des Werkes erfolgt gemäß dem Verwaltungsstrukturgesetz.

§ 15

Liegenschaften

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden und die gemäß § 3 Abs. 6 beteiligten Träger stellen die Gebäude der Einrichtungen, deren Trägerschaft auf das Werk übertragen ist, vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen dem Werk zur Verfügung.

(2) Das Werk wird im Hinblick auf die Unterhaltung der Liegenschaften gemäß Abs. 1 in der Regel wirtschaftlich einem Eigentümer gleichgestellt. Das Werk bildet für solche Liegenschaften die Substanzerhaltungspauschale. Das Nähere regelt ein Nutzungsüberlassungsvertrag.

(3) Mittel für Instandhaltung und Sanierung der Gebäude werden gegebenenfalls der Substanzerhaltungsrücklage entnommen. Der Kirchenkreis nimmt für die Instandhaltung von Liegenschaften gemäß Abs. 1 keine Darlehen auf.

§ 16

Ausscheiden aus der Beteiligung gemäß § 3

(1) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde oder eines Trägers aus dem Kreis der Beteiligten gemäß § 3 ist mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

(2) Die Kündigung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 5 und 6 erfolgt gegenüber dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg. Sie bedarf der Schriftform.

(3) Die Möglichkeit der Kündigung ist zwingend an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) entweder: Das Werk kann die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen anderweitig einsetzen oder einsparen.
- b) oder: Die ausscheidende Kirchengemeinde oder der ausscheidende Träger übernimmt die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen (insbesondere Personal) oder erstattet dem Werk die nachgewiesenen Mehrkosten.
- c) Ein weiterer Ausgleich erfolgt nicht.

§ 17

Auflösung des Werkes

(1) Das Werk kann durch einen Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg; der Kreissynodalvorstand hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Erfüllung diakonisch-missionarischer Aufgaben zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Datum treten die Satzung des Evangelischen Kindergartenwerkes im Kirchenkreis Duisburg vom 22. Mai 2011 (KABI 7/2011 vom 15. Juli 2011) und die Satzung des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburger Gemeinden vom 20. Juni 2007 (KABI 9/2007 vom 14. September 2007) außer Kraft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(4) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Duisburg, 13. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Juni 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß

§ 1

Die Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß vom 10. Oktober 1989 (KABI. S. 237) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 5. November 2012

Evangelische Gemeinde
Unterbarmen Süd

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 12. November 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Unterbarmen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Prüfung
für C-Kirchenmusikerinnen und
C-Kirchenmusiker
vom 27.– 29. Oktober 2014**

1211067

Az. 13-56-03

Düsseldorf, 2. Juni 2014

I.

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **27. bis 29. Oktober 2014** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 189) durchgeführt (zu finden unter www.kirchenrecht-ekir.de, Suchbegriff „953“).

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **31. Juli 2014** an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Janssen, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Damit diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem **Zulassungsantrag** muss hervorgehen:

- a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
- b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
- c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
- d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
 - ein musikalisch zufriedenstellendes Gemeindesingen,
 - eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prü-

fungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

**Zuerkennung der C-Urkunde
über die Anstellungsfähigkeit**

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen, **einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses**.

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **29. Oktober 2014** (Beginn 15.30 Uhr) bis zum **30. Oktober 2014** (Ende 17.00 Uhr) „Auf dem Heiligen Berg“ im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum in Wuppertal statt. Hierzu ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

- Zulassungsschreiben zur Prüfung erfolgen nach der Zulassung der Kandidaten durch den Prüfungsausschuss.
- Einige Wochen vor der Einführungstagung erhalten die Angemeldeten ein separates Schreiben mit allen erforderlichen Informationen.

Rückfragen stellen Sie bitte an Herrn Janssen, Tel. (02 11) 45 62- 422, pascal.janssen@ekir-lka.de.

Das Landeskirchenamt

**Berufungen in den Probendienst
zum 1. Juli 2014**

1210806

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 30. Mai 2014

In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Brückner, Jessica aus Bacharach
Gutzeit, Sebastian Patrick aus Mülheim a.d.Ruhr
Heucher, Klaus-Hermann aus Hamminkeln
Lavista, Michael aus Düsseldorf
Növer, Bettina aus Köln
Risch, Dr. Christina aus Emmelshausen
Roth, Denise aus Bonn
Schädlich, Friederike aus Köln
Weckbecker, Thomas Peter aus Saarbrücken

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014

1211284

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Juli 2014

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat uns gebeten, die nachstehende Anzeige für die Urlauberseelsorge 2014 zu veröffentlichen:

Das Kirchenamt der EKD sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** in Europa (Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland, Niederlande, Österreich) hauptsächlich in den Monaten August bis Oktober, noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Wir erwarten:

- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- einen Einsatz, der mindestens zwei Sonntage umfasst,
- Wochenveranstaltungen nach Möglichkeiten,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus oder in Hinblick auf eine mehrmonatige Beauftragung in der Langzeitseelsorge unter www.ekd.de/jobs. Außerdem stehen Ihnen Frau Gawarecki (05 11-27 96-133) und Herr Theiler (05 11-27 96-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1213262

Az. 03-10-11:15022

Düsseldorf, 17. Juni 2014

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Kleve mit der Umschrift „Kirchenkreis Kleve“ wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrerinnen:

Pfarrerim im Probedienst Annekathrin Bieling in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Yvonne Brück in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Kay Grimm mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerim Annekathrin Bieling mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerim Karin Latour mit Wirkung vom 15. Juli 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kerken, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Joachim Wörner mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West.

Bestätigungen:

Die Wahl von Pfarrerim Erika Meier zur Assessorin und von Pfarrer Heiner Mauehund zum Skriba des Kirchenkreises Essen wird bestätigt.

Verliehen:

C-Kirchenmusiker Koco Deda, Kirchengemeinde Neunkirchen, wurde in Anerkennung seiner besonderen Bewährung in langjährigem kirchenmusikalischem Dienst der Titel „Kantor“ verliehen.

C-Kirchenmusikerin Hildegard Schmidt, Kirchengemeinde Holpe-Morsbach, wurde in Anerkennung ihrer besonderen Bewährung in langjährigem kirchenmusikalischen Dienst der Titel „Kantorin“ verliehen.

Ernennung eines Beamten:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Peter Rindermann vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchen-Verwaltungsdirektor.

Versetzung:

Kirchengemeinde-Amtsrat Jürgern Breiderhoff von der Kirchengemeinde Rheydt in den Dienst des Verwaltungsbundes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Wolfgang Vorländer, landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Leverkusen, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Entlassen:

Studiendirektor i.K. Christoph Deußen, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 30. April 2014 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Klaus-Hermann Achenbach mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Rolf Breitbarth, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Martin Duscha, Kirchengemeinde Hünxe (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hubert Franzen, Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Matthias Heine mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

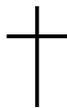
Pfarrerin Dorothea Köller mit Wirkung vom 15. Juli 2014.

Pfarrerin Brigitte Pannen mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Hermann Preßler, Landespfarrstelle als Beauftragter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz beim saarländischen Rundfunk, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Dr. Heinz-Jürgen Thiesbonenkamp, Kindernothilfe Duisburg, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Pfarrer Heinz Weber mit Wirkung vom 1. Juli 2014.



*Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen,
und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid
noch Geschrei.
Offenbarung 21,4*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Martin Quaas am 8. Mai 2014 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, geboren am 3. Juni 1941 in Straelen, ordiniert am 26. Mai 1969 in Neviges.

Pfarrer i.R. Gerhard Wollschläger am 10. Mai 2014 in Blieskastel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Eschberg, geboren am 3. Juli 1932 in Bad Rothenfelde, ordiniert am 12. Juni 1960 in Paderborn.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Dahlerau, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2015 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-

Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. November 2014 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probepfarrstellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probepfarrdienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Bunte Kirche in idyllischer ländlicher Umgebung des Oberbergischen Kreises bietet die Möglichkeit für lebendige Gemeinde vor Ort: Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Marienberghausen und Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 50%. Die Pfarrstelle, die auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist, beinhaltet den Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Marienberghausen. Organisatorisch ist sie im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung an die Kirchengemeinde Drabenderhöhe (3. Pfarrstelle) angebunden. Die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen zählt zurzeit etwa 960 Gemeindemitglieder in 28 Dörfern, ihre Wurzeln befinden sich im Pietismus. Die Kirche in Marienberghausen gehört zu den fünf „Bunten Kirchen“ im Oberbergischen Kreis und spricht sowohl durch ihre jahrhundertealten Fresken wie auch durch die vorhandene Mühleisenglocke Menschen bis weit über die gemeindlichen Grenzen hinaus an. Ein Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Aktivitäten liegt in der Musik mit Kirchen- und Posaunenchor sowie unterschiedlichsten Konzerten auf hohem Niveau. Gemeinsam mit einer Jugendreferentin, deren Hauptverantwortung im Bereich der Konfirmandenarbeit sowie der Kinder- und Jugendgruppen liegt, und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich die Kirchengemeinde, mit Ihnen die Zukunft der Gemeinde zu gestalten. Die Zusammenarbeit beinhaltet Ihren Dienst, unabhängig der Feiertage, an mindestens zwei Sonntagen im Monat an den beiden Predigtstellen in Eisenroth und Marienberghausen. Darüber hinaus wird gewünscht, dass Sie Ihre seelsorgerische Kompetenz im persönlichen Gespräch, in der Begleitung der Ehrenamtlichen und in der Qualifizierung interessierter Gemeindemitglieder im Bereich Seelsorge mit Engagement einbringen. Der Kontakt zu den Menschen vor Ort, dem ortsansässigen Kindergarten und der Grundschule, den vielfältigen in unseren Dörfern beheimateten Vereinen

sowie den christlichen Nachbargemeinden ist besonders wichtig. Im Bereich der zuständigen Kommunalgemeinde Nümbrecht befinden sich eine Sekundarschule im Aufbau, eine auslaufende Realschule und ein vierzügiges Gymnasium. Sekundarschule und Gymnasium befinden sich im Ganztagsbetrieb, der um 15.30 Uhr endet. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Frank Oschmann als Vakanzvertreter unter Tel.-Nr. (0 22 93) 93 80 40 gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S. 145). Wenn Ihr Interesse geweckt ist, freuen sich die Kirchengemeinden auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, richten.

Die Kirchengemeinde Altenessen-Karnap sucht zum 1. März 2015 eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Das derzeitige Pfarrteam besteht aus zwei Pfarrerinnen und zwei Pfarrern, von denen einer im September 2015, der andere 2017 in den Ruhestand geht. Die frei werdende Pfarrstelle ist in vollem Dienstumfang durch das Leitungsgremium zu besetzen. Die unierte Gemeinde (ca. 12.200 Gemeindeglieder) ist 2009 aus drei Gemeinden fusioniert. Sie liegt im Essener Norden. Die zum Gemeindegebiet gehörenden Stadtteile sind sowohl von Traditionen als auch sozialen Problemen geprägt. Eine Reihe von Einrichtungen und viele Menschen organisieren sich, z.B. in der Altenessen-Konferenz, die Themen des Stadtteils aufgreift. Die Gemeinde ist aus christlicher Verantwortung an diesem Aufbruch beteiligt und lebt dabei ihr sozial-diakonisches Profil. Zu den Nachbargemeinden der unterschiedlichen Konfessionen und Religionen gibt es gute Kontakte. Gemeinsam wird sich für Frieden und Verständigung eingesetzt. Die Gemeinde feiert in liturgischer Vielfalt Gottesdienste in drei Kirchen und drei Seniorenzentren. Im Bezirk der zu besetzenden Pfarrstelle befinden sich das Paul-Humburg-Gemeindehaus mit der Gottesdienststätte und der Offenen Arbeit im Jugendhaus EXIL. Zwei im Bezirk liegende Kindertagesstätten (davon ein Familienzentrum) gehören einem der Gemeinde angeschlossenen Trägerverband an. Die Pfarrstelle beinhaltet, gemeinsam mit Ehrenamtlichen, die Mitarbeit im Trägerverband und die Begleitung der Kitas. Weitere Schwerpunkte im Bezirk sind: Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Konfirmandenarbeit im Team, das integrative „Cafe Treff“, Seniorenarbeit, interreligiöse Arbeit. Der Kontakt zu den drei Grundschulen im Bezirk und anderen sozialen und städtischen Institutionen ist wichtiger Bestandteil der Bezirksarbeit. Zur bezirksübergreifenden Arbeit gehören auch die Gottesdienste in der nördlich gelegenen Alten Kirche und der Karnaper Kirche. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der seinen oder ihren Glauben lebt und sein oder ihr theologisches Profil deutlich werden lässt. Sie oder Er soll sich offen und wertschätzend den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Menschen im Stadtteil zuwenden. Bestehendes sollte sie oder er weiterentwickeln und sich als Teil des Pfarrteams und des engagierten und lebhaften Presbyteriums verstehen. Impulse für eine Männerarbeit wären wünschenswert. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Für nähere Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Achim Gerhard-Kemper, Tel. (02 01) 35 19 69, und Pfarrer Axel Rademacher, Tel. (02 01) 35 29 18, gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap über die Superintendentur des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt hat rund 5.500 Gemeindeglieder und entstand 2011 aus bis dahin drei selbstständigen Kirchengemeinden: Auferstehungskirchengemeinde Völklingen, Kirchengemeinde Ludweiler und Kirchengemeinde Karlsbrunn. Sie liegt im Herzen des Dreiländerecks Luxemburg, Deutschland und Frankreich und besteht aus sechs Stadtteilen der Mittelstadt Völklingen und sechs Ortsteilen der Gemeinde Großselseln. Die 1. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich Wehrden, Geislautern und Ludweiler, mit insgesamt rund 3.000 Gemeindegliedern. Die übrigen Gemeindeteile werden von der Inhaberin der 2. Pfarrstelle betreut. Eine freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegrenzen wird zugesichert. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher die Frohe Botschaft des Evangeliums überzeugend, realistisch und lebendig verkündet. Sie/Er sollte Menschen ansprechen und für die Teilnahme und Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen. Sie/Er sollte seelsorgerisch tätig sein, die vorhandenen Gemeindegruppen begleiten, unterstützen und fördern und die bestehenden guten ökumenischen Beziehungen pflegen und stärken. Sie/Er sollte die Fähigkeit besitzen, mit den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den Gemeindegruppen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Mit der Inhaberin der 2. Pfarrstelle und dem Presbyterium soll sie/er die Gemeinde kompetent und umsichtig leiten. Eine engagierte Pfarrerin/Einen engagierten Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräumen für innovative Ideen. Ein kompetentes und motiviertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist bereit, sie/ihn bei den Aufgaben zu unterstützen. Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutzgebiet im Südwesten des Saarlandes, bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten, wie Wander- und Fahrradwege und viele Sehenswürdigkeiten. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken sind es etwa 15 km. Tagesausflüge in das benachbarte Elsass und Lothringen oder nach Luxemburg sind problemlos möglich. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut; die Wege im Saarland sind kurz und im Radius von 5–10 km ist alles zu finden, was zu einem angenehmen Leben benötigt wird. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Heinrich Bayer, Tel. (0 68 09) 70 96, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Völklinger Straße 90, 66333 Völklingen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. Oktober 2014 für seine 14. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung e. v. Religionslehre am Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf – (s. Gemeindeverzeichnis S. 598) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens

und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebens-Bezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Das Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf bietet Bildung in 33 Bildungsgängen an, z.B. Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitung, Industrielle Metallberufe, Handwerkliche Metall- und Gesundheitsberufe, Fachoberschule und Höhere Berufsschule, Berufliches Gymnasium. Fachliche Schwerpunkte sind Sozial- und Gesundheitswesen, Sozialpädagogik und Technik; nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.berufskolleg-troisdorf.de>. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Reinhard Bartha, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, Tel. (0 22 41) 5 49 40. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Tel. (02 28) 4 22 02 70.

Die 2. Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist ab sofort auf Vorschlag durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.400 Gemeindeglieder, die sich auf den sehr großen Bereich Wichlinghausen mit etwa 6.400 Gemeindegliedern und den kleineren Bereich Nächstebreck mit etwas mehr als 1.000 Gemeindegliedern aufteilen. Insgesamt sind der Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck zweieinhalb Pfarrstellen zugeordnet. Zwei Pfarrstellen zu jeweils 100% betreuen hauptsächlich den Bereich Wichlinghausen. Die Gemeinde unterhält für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zwei Kirchen. Eine dritte Kirche wird seit 2014 unter Führung der Diakonie Wuppertal zu einem Begegnungszentrum für den Stadtteil umgestaltet. Das Gemeindeleben im Bereich Wichlinghausen konzentriert sich vor allem auf die hundert Jahre alte, vielseitig einsetzbare Erlöserkirche am Nordpark und auf das kleine Gemeindehaus in der Rathenaustraße direkt am Wichlinghauser Markt. Der Gemeindebereich Wichlinghausen ist durch soziale Herausforderungen und Multikulturalität geprägt. Ein Schwerpunkt der Gemeinde bildet die Jugendarbeit. Die neu zu besetzende Pfarrstelle wird sich vor allem auf die Seelsorge im Bereich Nächstebreck konzentrieren. Diesem Gemeindebereich ist eine sehr dörfliche Struktur zu eigen, wobei er sich gleichzeitig zu einem Wohnbezirk in Stadtrandlage wandelt. Das Gemeindeleben findet in der kleinen bergischen Hottensteiner Kirche statt, in deren unteren Etage zwei Gemeinderäume zur Verfügung stehen. Der Gottesdienst in diesem Bezirk wird im 14-tägigen Rhythmus gefeiert. Im Bezirk sind Fördervereine für die Kirche und das Gemeindehaus sowie ein kleiner selbstständiger CVJM aktiv. Auf Grund der sozialräumlichen Gegebenheiten des Bezirkes gehört es zum Auftrag der Bezirkspfarrerin/des Bezirkspfarrers, die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Wuppertal-Langerfeld zu vertiefen. Das Pfarrteam arbeitet kollegial zusammen. Der Gottesdienstplan wird gesamtgemeindlich aufgestellt. Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber nehmen Schwerpunktaufgaben in der ganzen Gemeinde wahr, vertreten sich gegenseitig und übernehmen Aufgaben in allen Gemeindebereichen. Der Pfarrstelleninhaber/Dem Pfarrstelleninhaber der zu besetzenden Stelle sind wegen der verhältnismäßig kleinen Gemeindegliederzahl im Bezirk Nächstebreck auch Aufgaben im Bereich Wichlinghausen zugeordnet, wie etwa die Übernahme von Amtshandlungen.

Auch der Kontakt zu mehreren Grundschulen mit Durchführung von Schulgottesdiensten gehört zum Aufgabenbereich. Der Bedarf hinsichtlich einer Wohnung oder Dienstwohnung soll im Einvernehmen mit der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber geklärt werden. Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jörg Wieder, Tel. (02 02) 9 78 61 16, sowie der stellvertretende Vorsitzende Klaus Bätzel, Tel. (02 02) 50 64 61. Weitere Angaben finden Sie im Internet unter www.kirchengemeinde-wichlinghausen-naechstebreck.de und im Gemeindeverzeichnis S. 723. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn suchen für ihr gemeinsames Schulreferat (insgesamt 1,75 Stellen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin/einen Theologen oder eine Lehrerin/einen Lehrer für das Amt der Schulreferentin/des Schulreferenten. Der Dienstumfang beträgt 100%. Die Stelle wird unbefristet im Angestelltenverhältnis besetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst die Allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Grund- und Förderschulbereich sowie bei Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Erwartet werden: theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben gehören: die Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung, die Qualifizierung von Lehrkräften ohne Fachausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht (Zertifikatskurse), die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirche sowie die Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden, die Zusammenarbeit mit den benachbarten evangelischen Schulreferaten, die Zusammenarbeit mit den katholischen Schulreferaten in der Region. Auskunft erteilen: Schulreferent Dr. Beate Sträter, Tel. (02 28) 68 80-185, b.straeter@schulreferatbonn.de, Büro der Vereinigten KSV (im Verwaltungsverband), Hans Assenmacher, Tel. (02 28) 68 80-404, h.assenmacher@evib.org, Haus der Ev. Kirche, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Ihre schriftliche Bewerbung ist bis zum 26. August 2014 an den Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, Pfr. Wolfgang Harnisch, Postfach 29 52, 53019 Bonn, zu richten.

Die Kirchengemeinde Oberwinter, Kirchenkreis Koblenz, sucht zum 1. Januar 2015 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der B-Kirchenmusikerstelle (40%). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Oberwinter liegt nur wenige Kilometer südlich von Bonn in reizvoller Landschaft. Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde eine seit Jahren herausragende Bedeutung, die vom Pfarrer und dem Presbyterium engagiert

unterstützt wird. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die auf hohem Niveau stattfindende Chorarbeit weiterführt, die einen Kinderchor und einen Instrumentalkreis aufbaut und die Gottesdienste der Gemeinde mit neuem und traditionellem Liedgut und mit Kirchenmusik bereichert. Zu Ihrem Aufgabenprofil gehört selbstverständlich auch die Begleitung bei Amtshandlungen. Wir bieten Ihnen in unserer schlichten barocken Kirche eine dreimanualige Oberlinger Orgel aus dem Jahre 1972, in unserem Gemeindesaal einen neuen hochwertigen Yamahaflügel. Die musikalische Arbeit wird außerdem von einem Förderverein für Kirchenmusik unterstützt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr bei Pfarrer Michael Schankweiler, Tel. (0 22 28) 912 88 59. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kirche-oberwinter.de oder auf der Homepage des Fördervereins für Kirchenmusik Oberwinter e.V. www.Kirchenmusik-Oberwinter.de. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. August 2014, die Sie bitte richten an die: Ev. Kirchengemeinde Oberwinter, Am Yachthafen 12, 53424 Oberwinter

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hückeswagen und Bergisch-Born sind zwei Gemeinden, die kooperieren. Sie liegen im Herzen des Bergischen Landes, vor den Metropolen Köln und Dortmund. Die typische bergische Schlossstadt Hückeswagen sowie die ganze Region mit Bergisch Born, hat eine besondere Idylle, die mit sehr engagierten Gemeinden ein lebendiges Gemeindeleben praktiziert. Für diese beiden Gemeinden suchen wir zum 1. September 2014 eine pädagogisch qualifizierte evangelische/einen pädagogisch qualifizierten evangelischen (Hückeswagen (75%) und Bergisch-Born (25%) Leiterin/Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Wir bieten: eine Vollzeitstelle, Vergütung nach BAT-KF, eine lebendige Kindergruppen- und Jugendarbeit mit engagierten Ehrenamtlichen, Einbindung in das Gesamtteam der Gemeinde, Raum für eigene Ideen, fachliche Begleitung durch den Jugendausschuss, Unterstützung durch das kreiskirchliche Verwaltungsamt und den Konvent der Hauptamtlichen, die Möglichkeit zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung, eigene Jugendräume und ein attraktives Jugendleiterbüro und zwei Gemeinden, die sich auf Sie freuen. Wir wünschen uns: einen Christen, der seinen Glauben mit unserer Gemeinde teilt und andere dazu einlädt, Fortführung und konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit mit altersspezifischen Angeboten, Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten, Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, die Vernetzung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Teamgeist, kreative und kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, Mut zur Entfaltung der eigenen Begabung, Freude an neuen Projekten und Ideen, Beteiligung am gemeindlichen Leben und Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien. Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinden erhalten Sie auch über unsere Internetseiten und den Jugendblog: <http://jugendhueckeswagen.wordpress.com/www.bb-kirchengemein.de>. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 31. Juli 2014 an folgende Adresse: Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen, Dieter Möhring, Kölner Straße 32, 42499 Hückeswagen.

Literaturhinweise:

Klaus Braun: **Die evangelische Kirche in Hamminkeln** – gestern und heute, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln. 1. Aufl. Voerde 2013, 80 S., Abb.

Thomas Berke: **Gemaltes Evangelium – 300 Jahre Tafelbilder des Birkenfelder Hofmalers Johann Georg Engisch in der Ev. Kirche Mülheim an der Mosel**, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim an der Mosel. Mülheim an der Mosel 2014, 52 S., Farbabb. aller Tafelbilder. Zu beziehen über das Pfarrbüro, Tel. 0 65 34-235, Fax -14 67, Mail: muelheim@ekkt.de

Das evangelische Opladen. **150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Opladen**. Leverkusen: Opladener Geschichtsverein von 1979 e.V. 2014 (Montanus. Schriftenreihe zur Lokal- und Regionalgeschichte in Leverkusen 14). 168 S., Abb.

Ludwig Erich Dithhard: Kirche und Staat – **die Evangelische Gemeinde Rheydt im Wechsel der politischen Systeme von Oktober 1918 bis März 1919**. Mönchengladbach 2014, 45 Bl., Abb.

Manfred Stoffel: **Die Auflösung des Kirchenkreises Trarbach**. Kirchberg: Kirchenkreis Simmern-Trarbach 2014, 64 S., Abb.

Lasst uns den Weg der Gerechtigkeit gehn ... **Einführung in das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland** – Gleichstellungsgesetz (GleiStG), Autorin: Heike Moerland. Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Stand: 31. März 2014. Düsseldorf 2014, 44 S., Abb. Download unter: www.ekir.de/url/m9q

Lasst uns den Weg der Gerechtigkeit gehn ... **Fortbildungsmodule zum Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland** – Gleichstellungsgesetz (GleiStG) / Autorin: Heike Moerland. Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Stand: 31. März 2014. Düsseldorf 2014, 75 S., Abb. Download unter: www.ekir.de/url/m9q

Niemand nimmt sich gern das Leben. **Seelsorgliche Begleitung im Zusammenhang mit Suizid**. Handreichung, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. II Theologie u. Diakonie Dez. II. 3 Seelsorge. Düsseldorf 2014, 39 S. Download unter www.ekir.de/url/WKf

Zeit fürs Wesentliche – **Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland**. Handreichung hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. II Theologie u. Diakonie Dez. II. 1 Theologie u. Verkündigung. Düsseldorf 2014, 56 S. Download unter www.ekir.de/url/NL9

Berichtigung zum KABI 5/2014

Im KABI 5/2014 auf Seite 126 muss es bei „Bestandene Theologische Prüfung im Frühjahr 2014“ richtig heißen:

Vikarin Brückner, Jessica aus Bacharach

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
